



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



# INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

## DER RAT

Dritte ausserordentliche Tagung  
Genf, 16. und 17. November 1976

### BERICHT

vom Rat angenommen

#### Eröffnung der Tagung

1. Die dritte ausserordentliche Tagung des Rats der UPOV (nachstehend als "Rat" bezeichnet) fand am 16. und 17. November 1976 in Genf statt. Die Teilnehmerliste ist diesem Dokument als Anlage I beigefügt.
2. Der Präsident des Rats, B. Laclavière (Frankreich), eröffnete die Tagung und begrüßte die Teilnehmer.

#### Annahme der Tagesordnung

3. Der Rat nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments C(Extr.)/III/I an, nachdem er beschlossen hatte, zunächst die Punkte 5 und 6 zu behandeln.

#### Annahme des Berichts über die vierzehnte Tagung des Beratenden Ausschusses und des Berichts über die zehnte ordentliche Tagung des Rats

4. Die Erörterungen stützten sich auf die Dokumente CC/XIV/2 und C/X/11.
5. Der Rat nahm die Berichte nach Vornahme einiger Änderungen einstimmig an. Die geänderten Fassungen sind in den Dokumenten CC/XIV/3 und C/X/12 enthalten.

#### Prüfung des Antrags der Republik Südafrika auf Zulassung zum Beitritt zum UPOV-Übereinkommen

6. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C(Extr.)/III/2. Bei der Einführung dieses Dokuments führte der Stellvertretende Generalsekretär aus, dass die in den Artikeln 32 Absatz 2 und 33 Absatz 1 des Übereinkommens vorgesehenen Formalitäten des Antragsverfahrens erfüllt worden seien und dass die Prüfung des Sortenschutzgesetzes 1976 der Republik Südafrika (nachstehend als "Südafrika" bezeichnet) das Verbandsbüro überzeugt hätten, dass dieses Gesetz eine hinreichende Grundlage für einen Beitritt Südafrikas zum UPOV-Übereinkommen darstelle.

7. Die niederländische Delegation stellte einzelne Fragen zu dem in Abschnitt 1 (vii) des südafrikanischen Sortenschutzgesetzes 1976 vorgesehenen Verfahren zur Erklärung eines Staats zum "Übereinkommensstaat". Der Generalsekretär beantwortete diese Frage in einer die niederländische Delegation zufriedenstellenden Weise, indem er ausführte, der in Frage stehende Abschnitt sei eine typische Bestimmung in Gesetzen von Staaten, die das dualistische System anwenden, nach dem Bestimmungen internationaler Verträge in Vorschriften des nationalen Rechts umgewandelt werden müssten, um in diesen Staaten anwendbar zu sein und die nationalen Gerichte zu binden. Soweit es sich um Vertragsverpflichtungen in einem mehrseitigen Übereinkommen handelt, müssten solche Staaten folgerichtigerweise in Bezug auf jeden anderen dem Übereinkommen angehörenden Staat eine Bestimmung erlassen, in der festgesetzt wird, dass im Verhältnis beider Staaten zueinander die Bestimmungen des Übereinkommens verbindlich seien. Das Vereinigte Königreich wende das gleiche System auf das UPOV-Übereinkommen an.

8. Unter Bezugnahme auf den fünften Absatz der Note der Botschaft der Republik Südafrika an das Eidgenössische Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Dokument C(Extr.)/III/2, Anlage II), in der die südafrikanischen Behörden erklärt hätten, dass das Übereinkommen auf die Gesamtheit des Hoheitsgebiets der Republik Südafrika angewandt werde, fragte die niederländische Delegation, ob "die Gesamtheit des Hoheitsgebiets" auch Namibia, zuweilen auch als Südwestafrika bezeichnet, umfasse. Der südafrikanische Vertreter antwortete, dies sei nicht der Fall.

9. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland bemerkte, dass sie einige kleinere Punkte zum südafrikanischen Sortenschutzgesetz 1976 aufwerfen wolle; diese Punkte würden allerdings die Annahme des Beitrittsantrags Südafrikas zum UPOV-Übereinkommen nicht ausschliessen. Der Rat beschloss, dass diese Punkte zwischen dem Verbandsbüro und den südafrikanischen Behörden erörtert werden sollten, sobald Südafrika ein Verbandsstaat der UPOV sei.

10. Nach diesen Bemerkungen nahm der Rat einstimmig den Antrag Südafrikas auf Zulassung zum Beitritt zum UPOV-Übereinkommen an, wobei davon ausgegangen wurde, dass Südafrika seine Beitrittsurkunde zum Übereinkommen nicht hinterlegen würde, solange das Sortenschutzgesetz 1976 noch nicht in Kraft getreten sei und solange die notwendige Anzahl von Arten noch nicht für schutzfähig erklärt worden sei.

11. Der Präsident stellte fest, dass der Antrag nach Absatz IV der Verfahrensordnung des Rats (Dokument UPOV/INF/4 - Teil II) endgültig angenommen sei, da die Entscheidung von den Verbandsstaaten einstimmig getroffen worden sei, und dass eine erneute Prüfung in einer weiteren Ratstagung nicht erforderlich sei.

12. Die Vertreter Südafrikas sprachen den Delegationen der Verbandsstaaten für die getroffene Entscheidung den Dank ihrer Regierung aus. Sie versprachen, dass Bestimmungen in der südafrikanischen Gesetzgebung wie der Abschnitt 8 Absatz 2 des Sortenschutzgesetzes 1976, die möglicherweise die volle Anwendung des UPOV-Übereinkommens behindern könnten, bei der frühestmöglichen Gelegenheit geändert würden. Der Präsident und der Generalsekretär beglückwünschten die Vertreter Südafrikas.

Antrag des neuseeländischen Sortenamts, die Vereinbarkeit der Gesetzgebung und Praxis dieses Landes mit dem UPOV-Übereinkommen zu überprüfen

13. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument C(Extr.)/III/3, insbesondere auf das Schreiben des neuseeländischen Sortenamts an den Generalsekretär der UPOV, das in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben ist.

14. Der Rat entschied, dass es die Aufgabe des Verbandsbüros sei, die neuseeländischen Behörden zur Vereinbarkeit der Gesetzgebung dieses Landes mit dem UPOV-Übereinkommen zu beraten, und dass der Rat hierzu zur Zeit eine Stellungnahme nicht abgeben könne. Bei der Beantwortung des Schreibens des neuseeländischen Sortenamts sollte das Büro daher den Absatz 2 des vorgesehenen Antwortschreibens, das in Anlage II des Dokuments C(Extr.)/III/3 wiedergegeben ist, ändern.

15. Der Rat bat das Verbandsbüro, die Antwort an die neuseeländischen Behörden bis zum Ende des Jahres aufzuschieben, damit die Verbandsstaaten die Gesetzgebung und die Praxis Neuseelands auf dem Gebiet des Sortenschutzes überprüfen und etwaige Stellungnahmen dem Verbandsbüro übersenden könnten.

0738

Zeitplan für die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz der UPOV im Jahre 1978

16. Der Rat stimmte dem in Anlage II dieses Dokuments wiedergegebenen Zeitplan für die Vorbereitung der Diplomatischen Konferenz der UPOV im Jahre 1978 zu. Er beschloss ferner auf Antrag des Stellvertretenden Generalsekretärs, dass die fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vom 8. bis 10. März 1977 (und nicht, wie in der zehnten ordentlichen Tagung beschlossen, vom 7. bis 10. März) durchgeführt werden solle und dass an den beiden ersten Tagen dieser Tagung Beobachterdelegationen von Nichtverbandsstaaten und internationalen nichtstaatlichen Organisationen teilnehmen sollten.

Beiträge von Verbandsstaaten

17. Der Generalsekretär unterrichtete die Verbandsstaaten darüber, dass der im Januar 1976 fällig gewesene Jahresbeitrag eines Verbandsstaates noch ausstehe und sich Schwierigkeiten ergeben hätten, den laufenden Verpflichtungen nachzukommen. Er bat die Verbandsstaaten nachdrücklich, ihre Beiträge für 1977 so fristgerecht wie möglich zu zahlen, um zu Beginn dieses Jahres ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten zu vermeiden. Er führte weiter aus, dass der Rückgriff auf den Betriebsmittelfonds ein Absinken der Zinseinnahmen zur Folge habe, die im Haushalt 1977 als Einkommen veranschlagt worden seien.

ASSINSEL Sitzung in Monterey

18. Der Präsident berichtete, er habe dem ASSINSEL-Präsidenten die Vorbereitung einer Broschüre durch ASSINSEL und durch die UPOV vorgeschlagen, die den Teilnehmern an der ASSINSEL-Sitzung in Monterey, Kalifornien im Mai 1977 überreicht werden solle. Ziel dieser Broschüre, die fünf bis sechs Seiten umfassen könne, sei es, die ASSINSEL und die UPOV in den Vereinigten Staaten von Amerika besser bekannt zu machen und den amerikanischen Züchtern Argumente zur Befürwortung des Beitritts dieses Landes zum UPOV-Übereinkommen an die Hand zu geben. Die Broschüre könnte zwei Teile umfassen, einen von der ASSINSEL ausgearbeiteten Teil, in dem das Interesse der Züchter in den Vereinigten Staaten von Amerika am Schutz neuer Pflanzensorten dargelegt werde, und einen anderen, von der UPOV vorbereiteten Teil, der die Ziele der UPOV sowie die Vorteile erläutere, die die Vereinigten Staaten von Amerika durch einen Anschluss an die UPOV erhalten würden. Der Präsident berichtete, dass der Exekutivausschuss der ASSINSEL über diesen Vorschlag in einer Tagung am 9. Dezember 1976 in Dänemark beschliesse und dass der ASSINSEL-Präsident vorgeschlagen habe, einen kleinen gemeinsamen Redaktionsausschuss zur Vorbereitung der Broschüre einzusetzen. Er bat den Rat, den Stellvertretenden Generalsekretär zu ermächtigen, diese Frage mit der ASSINSEL zu erörtern und den Verband in dem Redaktionsausschuss zu vertreten, falls dieser eingesetzt werden sollte. Der Rat stimmte dem Vorschlag zu.

19. Auf die Frage, wie die UPOV während der ASSINSEL-Sitzung in Monterey vertreten werde, berichtete der Präsident, er habe eine Einladung erhalten, die er in seiner Eigenschaft als Vertreter Frankreichs annehmen werde. Er würde allerdings in seiner Eigenschaft als Präsident des Rats der UPOV sprechen. Er erwarte, dass auch das Verbandsbüro eine Einladung erhalte.

CIOPORA Symposium in Budapest

20. Der Stellvertretende Generalsekretär unterrichtete den Rat darüber, dass die CIOPORA beabsichtige, in Budapest zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt während der zweiten Hälfte des Monats April 1977 ein Symposium durchzuführen. Wie von dem Generalsekretär dieser Organisation Herrn Royon berichtet worden sei, würden während des Symposiums drei Sachgebiete behandelt, von denen eines die UPOV und ihre Aktivitäten zum Gegenstand habe. Zu diesem Sachgebiet werde die CIOPORA einen Vertreter der UPOV bitten, einen Vortrag zu halten. Herr Royon werde am Freitag, dem 19. November 1976 nach Genf kommen und die Vorbereitung des Symposiums mit Vertretern des Verbandsbüros und wenn möglich auch mit einem oder zwei Vertretern der UPOV Verbandsstaaten zu beraten. Der Rat nahm diese Mitteilung zur Kenntnis.

21. Dieser Bericht wurde vom Rat während seiner Sitzung am 17. November 1976 einstimmig angenommen.

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENDENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. F. ESPENHAIN, Vid. ass., Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

Mr. F. RASMUSSEN, Director, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Président du Conseil de l'UPOV, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. C. HUTIN, Directeur de recherches, INRA-GEVES, G.L.S.M., La Minière, 78000 Versailles

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Rathausplatz 1, 3 Hannover 72

Dr. G. SCHÜTZ, Ministerialrat, Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in Genf, 28C, chemin du Petit-Saconnex, 1211 Genf 19

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. J.I.C. BUTLER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Postbus 104, 6140 Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Lawyer, Ministerie van Landbouw en Visserij, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

Mr. S. MEJEGARD, Judge of the Court of Appeal, Svea Hovrätt, Fack, 10310 Stockholm

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

Mr. H.A.S. DOUGHTY, Controller, Plant Variety Rights Office, Whitehouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

Mr. A.F. KELLY, Deputy Director, National Institute of Agricultural Botany, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF

II. OFFICERS/BUREAU/VORSITZ

M. B. LACLAVIERE, Président

III. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Administrative and Technical Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

IV. PRESENT DURING THE HEARING  
PRESENTS A LA SEANCE  
ANWESEND WÄHREND DER ANHÖRUNG

Mr. J.F. VAN WYK, Director, Division of Plant and Seed Control, Private Bag X 179,  
Pretoria, South Africa

Mr. J.U. RIETMANN, Attaché Agricole, South African Embassy, 59 Quai d'Orsay,  
75007 Paris, France

[Annex II follows]  
[L'annexe II suit]  
[Anlage II folgt]

0739

VORGESCHLAGENER ZEITPLAN FÜR DIE VORBEREITUNG DER  
DIPLOMATISCHEN KONFERENZ DER UPOV IM JAHRE 1978

1. Einleitende Bemerkungen

(i) Die Diplomatische Konferenz wird einen vollständigen revidierten Wortlaut des UPOV-Übereinkommens ausarbeiten und annehmen, d.h. einen Wortlaut der sowohl die Bestimmungen des Übereinkommens von 1961 und der Zusatzakte von 1972 umfasst, die unverändert bleiben, als auch die geänderten Bestimmungen.

(ii) Die Entscheidung darüber, welche Staaten zur Diplomatischen Konferenz eingeladen werden sollen und welche dieser Staaten das Recht haben sollen abzustimmen, wird spätestens in der elften ordentlichen Tagung des Rats (26. bis 28. Oktober 1977) getroffen werden.

2. Vorbereitende Tagungen

- (i) 8. bis 10. März 1977: fünfte Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens; zehnte Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung"

Der Ausschuss erörtert mit Vertretern von ausgewählten Nichtverbandsstaaten und Berufsorganisationen die Vorschläge für die Änderungen des Übereinkommens und tritt anschliessend zusammen, um Schlussfolgerungen im Lichte dieser Erörterung zu treffen. Er gibt alle notwendigen Empfehlungen für die Organisation der Diplomatischen Konferenz.

Das Verbandsbüro wird gebeten, den Entwurf eines vorbereitenden, die Änderungsvorschläge enthaltenden Dokuments für die Diplomatische Konferenz sowie alle anderen Dokumente auszuarbeiten, die im Hinblick auf die Diplomatische Konferenz notwendig sind.

- (ii) 11. März 1977: fünfzehnte Tagung des Beratenden Ausschusses

Der Vorbereitungsstand wird vom Beratenden Ausschuss überprüft.

- (iii) 20. bis 23. September 1977: sechste Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens; elfte Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung"

Der Ausschuss und möglicherweise auch die Arbeitsgruppe erörtern den die Änderungsvorschläge enthaltenden Dokumentsentwurf und alle anderen Dokumente, die im Hinblick auf die Diplomatische Konferenz notwendig sind.

- (iv) 26. bis 28. Oktober 1977: elfte ordentliche Ratstagung

Nach Erörterung im Beratenden Ausschuss am 25. Oktober 1977 nimmt der Rat von den besagten Dokumenten Kenntnis und genehmigt ihre Verteilung. (Es erscheint nicht angezeigt vorzusehen, dass der Rat formell die Änderungsvorschläge billigt, da jede abschliessende Festlegung von Regierungsseite der Diplomatischen Konferenz vorbehalten bleiben soll).

Der Rat billigt die organisatorischen Massnahmen sowie die Liste der Beobachter, die zur Diplomatischen Konferenz eingeladen werden.

- (v) Januar 1978

Der Generalsekretär lädt zur Diplomatischen Konferenz ein und versendet gleichzeitig mit den Einladungen die vorbereitenden Dokumente. In den Einladungsschreiben werden die eingeladenen Regierungen und Organisationen gebeten, ihre Stellungnahmen und Vorschläge schriftlich bis Ende Juni 1978 einzureichen.

- (vi) September 1978: siebte (abschliessende) Tagung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens; zwölfte Tagung der Arbeitsgruppe "Sortenbezeichnung"

Der Ausschuss und möglicherweise auch die Arbeitsgruppe treten zusammen, um die Stellungnahmen und Vorschläge der Regierungen und internationalen Organisationen zu erörtern.

3. Diplomatische Konferenz

Die Diplomatische Konferenz wird voraussichtlich zwischen dem 3. und 26. Oktober 1978 stattfinden. Ihre Dauer wird noch festgelegt.

[Ende des Dokuments]